

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **DBA Italien: Nichtberücksichtigung von Verlusten einer italienischen Betriebsstätte**
Urteil vom 12.04.2023, Az: I R 44/22
2. **Gewerbsteuer: Erweiterte Kürzung bei Sondervergütungen an nicht gewerbesteuerpflichtige Mitunternehmer**
Urteil vom 09.03.2023, Az: IV R 11/20
3. **Abgabenordnung: Billigkeitserlass von Nachforderungszinsen bei zeitlich falscher Zuordnung von Umsätzen**
Urteil vom 23.02.2023, Az: V R 30/20
4. **Einkommensteuer: Außergewöhnliche Belastungen bei Aufwendungen für Liposuktion**
Urteil vom 23.03.2023, Az: VI R 39/20
5. **Einkommensteuer: Steuerstundungsmodell i. S. v. 15 B EstG bei einer Einzelinvestition**
Urteil vom 16.03.2023, Az: VIII R 10/19
6. **Einkommensteuer: Besteuerung von Gewinnen aus Online-Pokerspielen**
Urteil vom 22.02.2023, Az: X R 8/21

Urteile und Beschlüsse:

1. **DBA Italien: Nichtberücksichtigung von Verlusten einer italienischen Betriebsstätte**
Urteil vom 12.04.2023, Az: I R 44/22
1. Die qualifizierte Rückfallklausel des Abschn. 16 Buchst. d des Protokolls zum DBA-Italien 1989, nach der die Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person (nur dann) als aus dem anderen Vertragsstaat stammend gelten, wenn sie im anderen Vertragsstaat in Übereinstimmung mit dem Abkommen effektiv besteuert worden sind, ist auch auf negative Einkünfte anzuwenden. Von einer effektiven Besteuerung durch den anderen Staat ist im Falle von Verlusten jedenfalls dann auszugehen, wenn der andere Staat die Verluste in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezieht und einen Ausgleich mit positiven Einkünften eines anderen Veranlagungszeitraums er-

möglichst. Nicht erforderlich ist hingegen, dass es zu irgend einem Zeitpunkt tatsächlich zu einem solchen Ausgleich kommt.

2. Der auf einem DBA (hier: DBA-Italien 1989) beruhende Ausschluss der Berücksichtigung von Verlusten einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte (sog. Symmetriethese) verstößt auch im Hinblick auf endgültige ("finale") Verluste weder gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit (Anschluss an EuGH-Urteil W vom 22.09.2022 - C-538/20 ,EU:C:2022:717, DStR 2022, 1993; Bestätigung der Senatsrechtsprechung) noch gegen Art. 20 der Charta der Grundrechte der EU und das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot.

2. Gewerbesteuer: Erweiterte Kürzung bei Sondervergütungen an nicht gewerbesteuerpflichtige Mitunternehmer

Urteil vom 09.03.2023, Az: IV R 11/20

1. § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG ist auch dann anzuwenden, wenn der die Sondervergütung beziehende Gesellschafter nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

2. Für Zwecke der zeitlichen Anwendungsbestimmung des § 36 Abs. 6a Satz 2 GewStG i.d.F. des JStG 2009 bzw. § 9 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1a Satz 2 GewStG kommt es in den Fällen, in denen die Vergütungsvereinbarung vor Begründung der Gesellschafterstellung getroffen worden ist, auf die Begründung der Gesellschafterstellung an.

3. § 35b Abs. 1 GewStG ermöglicht nur eine punktuelle Änderung des Gewerbesteuermessbescheids und erlaubt nicht die Korrektur von Rechtsfehlern.

3. Abgabenordnung: Billigkeitserlass von Nachforderungszinsen bei zeitlich falscher Zuordnung von Umsätzen

Urteil vom 23.02.2023, Az: V R 30/20

1. Unterjährige Zinsvorteile sind bei der Prüfung eines Liquiditätsvorteils im Rahmen des Billigkeitserlasses von Nachforderungszinsen zur Umsatzsteuer gemäß § 233a AO unbeachtlich.

2. Dem Erlass von Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer steht nicht entgegen, dass es zu mehreren aufeinanderfolgenden jahresübergreifenden Umsatzverlagerungen kommt (Anschluss an BFH-Urteil vom 11.07.1996 - V R 18/95 , BFHE 180, 524, BStBl II 1997, 259).

4. Einkommensteuer: Außergewöhnliche Belastungen bei Aufwendungen für Liposuktion

Urteil vom 23.03.2023, Az: VI R 39/20

Aufwendungen für eine Liposuktion zur Behandlung eines Lipödems können jedenfalls ab dem Jahr 2016 ohne vorherige Vorlage eines vor den Operationen erstellten amtsärztlichen Gutachtens oder einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen

Dienstes der Krankenversicherung als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein.

5. Einkommensteuer: Steuerstundungsmodell i. S. v. 15 B EstG bei einer Einzelinvestition

Urteil vom 16.03.2023, Az: VIII R 10/19

Erzielt ein Steuerpflichtiger negative Einkünfte aus Kapitalvermögen durch die Beteiligung an einer Gesellschaft im Wege einer sog. Einzelinvestition, erfordert das Ausnutzen einer modellhaften Gestaltung zur Verlusterzielung aufgrund eines vorgefertigten Konzepts, dass er sich bei der Entwicklung der Geschäftsidee, der Vertragsgestaltung und der Vertragsumsetzung wie ein passiver Kapitalanleger verhält (Bestätigung des BFH-Urteils vom 17.01.2017 - VIII R 7/13 , BFHE 256, 492, BStBl II 2017, 700).

6. Einkommensteuer: Besteuerung von Gewinnen aus Online-Pokerspielen

Urteil vom 22.02.2023, Az: X R 8/21

1. Auch Gewinne aus dem Online-Pokerspiel (hier: in der Variante "Texas Hold'em") können als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen (Fortführung der BFH-Urteile vom 16.09.2015 - X R 43/12 , BFHE 251, 37, BStBl II 2016, 48 —Turnierpoker—, und vom 25.02.2021 - III R 67/18 , BFH/NV 2021, 1070 —Casinopoker—).

2. Die erforderliche Abgrenzung zu privaten Tätigkeiten richtet sich bei Spielern — ebenso wie bei Sportlern— danach, ob der Steuerpflichtige mit seiner Betätigung private Spielbedürfnisse gleich einem Freizeit- oder Hobbyspieler befriedigt oder ob in der Gesamtschau strukturell-gewerbliche Aspekte entscheidend in den Vordergrund rücken. Für das insoweit maßgebliche "Leitbild eines Berufsspielers" ist vor allem das planmäßige Ausnutzen eines Marktes unter Einsatz "beruflicher" Erfahrungen prägend.

3. Bei einem Online-Pokerspieler ist der Raum, in dem sich der Computer befindet, von dem aus der Spieler seine Tätigkeit ausübt, als Betriebsstätte anzusehen, wenn der Steuerpflichtige über diesen Raum eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hat. Sofern diese Betriebsstätte sich im Inland befindet, unterliegt die Tätigkeit der Gewerbesteuer (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 25.02.2021 - III R 67/18 , BFH/NV 2021, 1070, Rz 28 —Casinopoker—).